

## ZUSCHUSSRICHTLINIEN FÜR BESONDERE GESTALTUNGSMASSNAHMEN IM BEREICH DER ALTSTADTSATZUNG UND DER DORFBILDSATZUNG

### 1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Rottenburg am Neckar gewährt zur Gestaltung und Instandsetzung erhaltenswerter Kulturdenkmale und solcher Gebäude im Bereich der Altstadt- und Dorfbildsatzung, die durch besondere örtliche Bauvorschriften betroffen sind, städtische Zuschüsse.

Ziel dieser Richtlinien ist es, den Eigentümern, denen durch Bauvorschriften im Bereich der Altstadt- und Dorfbildsatzung im Interesse der Allgemeinheit besondere Lasten auferlegt werden, einen Ausgleich in der Form eines Zuschusses zu gewähren.

### 2. Geltungsbereich

- 2.1 Die Förderung von Gestaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Kulturdenkmälern erfolgt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Rottenburg am Neckar.
- 2.2 Die Förderung von Gestaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden, die durch besondere örtliche Bauvorschriften betroffen sind, erfolgt im Geltungsbereich der Altstadt- und Dorfbildsatzung.
- 2.3 In den Randzonen des Geltungsbereiches der Altstadt- und Dorfbildsatzung ist eine ausnahmsweise Förderung möglich; hierbei muss es sich um Gebäude handeln, welche in den Gründerjahren im Zuge der Stadterweiterung bzw. in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts entstanden sind.

### 3. Förderung stadtbildpflegerischer Maßnahmen bei Instandhaltungsmaßnahmen

- 3.1 Erhaltung oder Erneuerung der **Dachdeckung** mit naturrotem (für den Bereich der Dorfbildsatzung auch rotbraunem) Ziegelmaterial
  - (a) Strangfalzziegel und Biberschwanzziegel als Doppeldeckung
  - (b) Glattziegel
  - (c) Doppelmuldenfalzziegel und Reformpfanne
- 3.2 Erhaltung oder Erneuerung der **Fassade** in Bezug auf
  - (a) Farbgestaltung und besondere Putzarbeiten
  - (b) Freilegung und Anstrich des historischen Fachwerks
  - (c) Freilegung und Sanierung von Sandsteingewänden und Sandsteinsockelmauerwerk
  - (d) Entfernen von altstadt-, dorfbild- oder landschaftsfremden Werkstoffen
- 3.3 Einbau, Instandsetzung und Wiederherstellung von **Fenster, Fensterbekleidungen und Holzklappläden**
  - (a) Fenster
    - (a-a) Einbau von Fenstern mit Fenstersprossen
    - (a-b) Einbau von zweiflügeligen Fenstern
    - (a-c) Einbau von dreiflügeligen Fenstern, (zwei senkrechte und oben ein Querflügel)
    - (a-d) Instandsetzung von Holzfenstern
  - (b) Fensterbekleidungen
    - (b-a) Wiederherstellung von Holzfensterbekleidungen
    - (b-b) Instandsetzung von Holzfensterbekleidungen
  - (c) Klappläden
    - (c-a) Wiederanbringung von Holzklappläden
    - (c-b) Instandsetzung von Holzklappläden
- 3.4 **Türen und Tore**  
Handwerklich durchgebildete Haustüren und Tore aus Holz als Einzelstücke

### 3.5 Werbeanlagen

- (a) Anbringen und Restaurieren von Auslegern
- (b) Aufmalen von Werbeanlagen bzw. Schriftzügen auf die Fassade
- (c) Entfernen von altstadt- und dorfbildfremden Werbeanlagen

### 3.6 Architekturdetails

- (a) Instandsetzung / Wiederherstellung baulicher Besonderheiten
- (b) Instandsetzung von Bildstöcken und historischen Figuren

### 3.7 Solaranlagen

Herstellung von Solaranlagen (Thermische Nutzung) als In-Dach-Lösung

### 3.8 Außenanlagen

Gestaltung unbebauter Flächen, Einfriedungen, Stützmauern und Treppen gemäß §10 der Altstadtsatzung und § 4 der Dorfbildsatzung.

## 4. Förderung stadtbildpflegerischer Maßnahmen bei Neubaumaßnahmen

4.1 Erhaltung oder Erneuerung der **Dachdeckung** mit naturrotem (für den Bereich der Dorfbildsatzung auch rotbraunem) Ziegelmaterial

- (a) Biberschwanzziegel als Doppeldeckung und Strangfalzziegel
- (b) Glattziegel
- (c) Doppelmuldenfalzziegel und Reformpfanne

4.2 Farbgestaltung der **Fassade**

### 4.3 Fenster und Türen

Einbau von Fenster, Fensterbekleidungen, Holzklappläden und Haustüren/Tore

- (a) Fenster
  - (a-a) Einbau von Fenstern mit Fenstersprossen
  - (a-b) Einbau von Fenstern mit Fensterteilung ohne Sprossen
- (b) Fensterbekleidungen
  - Herstellung von Holzfensterbekleidungen
- (c) Klappläden
  - Anbringung von Holzklappläden
- (d) Einbau von handwerklich durchgebildete Haustüren und Tore aus Holz als Einzelstücke

### 4.4 Solaranlagen

Herstellung von Solaranlagen (Thermische Solarnutzung) als In-Dach-Lösung.

## 5. Zuschussbeträge

5.1 Für denkmalpflegerische Mehraufwendungen bzw. für Anforderungen aus der Altstadt- bzw. Dorfbildsatzung werden folgende Zuschüsse gewährt:

5.1.1 Für Maßnahmen nach Ziffer 3.1

(a)	17,50 €/m <sup>2</sup>	maximal	4.000,00 €
(b)	10,00 €/m <sup>2</sup>	max.	2.500,00 €
(c)	7,50 €/m <sup>2</sup>	max.	2.000,00 €

5.1.2 Für Maßnahmen nach Ziffer 3.2

(a)	3,50 €/m <sup>2</sup>	max.	500,00 €
(b)	Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	1.000,00 €
(c)	Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	1.000,00 €
(d)	Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	1.000,00 €

5.1.3	Für Maßnahmen nach Ziffer 3.3		
	Der Zuschuss für alle Fenster zusammen beträgt max.		3.000,00 €
	im Einzelnen nach:		
	(a-a) 15,00 €/Fenster	max.	500,00 €
	(a-b) 100,00 €/Fenster	max.	1.500,00 €
	(a-c) 250,00 €/Fenster	max.	3.000,00 €
	(a-d) 35,00 €/Fenster	max.	500,00 €
	(b-a) 125,00 €/Fenster	max.	2.000,00 €
	(b-b) 35,00 €/Fenster	max.	500,00 €
	(c-a) 200,00 €/Fenster	max.	3.000,00 €
	(c-b) 75,00 €/Fenster	max.	1.250,00 €
5.1.4	Für Maßnahmen nach Ziffer 3.4		
	1.000,00 €/Stück	max.	1.500,00 €
5.1.5	Für Maßnahmen nach Ziffer 3.5		
	(a) Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	1.000,00 €
	(b) Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	500,00 €
	(c) Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	500,00 €
5.1.6	Für Maßnahmen nach Ziffer 3.6		
	(a) Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	2.000,00 €
	(b) Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	1.000,00 €
5.1.7	Für Maßnahmen nach Ziffer 3.7		
	Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	2.000,00 €
5.1.8	Für Maßnahmen nach Ziffer 3.8		
	Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	1.250,00 €
5.1.9	Für Maßnahmen nach Ziffer 4.1		
	(a) 11,50 €/m <sup>2</sup>	maximal	2.500,00 €
	(b) 6,50 €/m <sup>2</sup>	max.	1.500,00 €
	(c) 5,00 €/m <sup>2</sup>	max.	1.250,00 €
5.1.10	Für Maßnahmen nach Ziffer 4.2		
	1,75 €/m <sup>2</sup>	max.	250,00 €
5.1.11	Für Maßnahmen nach Ziffer 4.3		
	Der Zuschuss für alle Fenster zusammen beträgt max.		1.500,00 €
	im Einzelnen nach:		
	(a-a) 10,00 €/Fenster	max.	150,00 €
	(a-b) 100,00 €/Fenster	max.	1.500,00 €
	(b) 80,00 €/Fenster	max.	1.250,00 €
	(c) 130,00 €/Fenster	max.	2.000,00 €
	(d) 650,00 €/Stück	max.	1.000,00 €
5.1.12	Für Maßnahmen nach Ziffer 4.4		
	Zwei Drittel der Aufwendungen	max.	2.000,00 €

Die Höhe des Zuschusses muss mindestens 500,00 € betragen (Bagatellgrenze).

Zuschüsse können nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

## **6. Mitwirkungsrecht**

Die Verwaltung behält sich für die Gestaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ein Mitwirkungsrecht im Sinne der Denkmalpflege und der Altstadtsatzung/Dorfbildsatzung samt Anhang sowie der Erteilung bestimmter Auflagen vor.

## **7. Verfahrensrecht**

- 7.1 Die Förderung kann von den Eigentümern und sonstigen dinglichen Verfügungsberechtigten (natürliche Personen) beantragt werden. Für Planungsleistungen, historische Untersuchungen oder Dokumentationen können ausnahmsweise auch juristische Personen Förderanträge stellen, wenn die Maßnahmen das Übliche deutlich übersteigen. Die Förderobergrenze liegt hier in der Summe bei 1.000,00 €
- 7.2 Das ausgefüllte Antragsformular (Instandhaltungsmaßnahme oder Neubaumaßnahme) ist als Genehmigungsgrundlage einzureichen. Die Stadt erörtert mit den Eigentümern den Umfang und den Zuschuss der Maßnahme. Die gesamte Baumaßnahme muss ohne jede Abweichung einer Baugenehmigung und des eingereichten Antrages durchgeführt werden.
- 7.3 Für die beantragten Gestaltungsmaßnahmen dürfen keine weiteren Zuschüsse aus kommunalen Modernisierungs- und Sanierungsförderprogrammen (z.B. DQP, Stadtsanierung) beantragt werden - eine Doppelförderung ist nicht zulässig.
- 7.4 Gehen Anträge gleichzeitig (taggleich) ein, die zur Folge haben, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, werden die Restmittel gleichmäßig auf diese Anträge verteilt. Anträge, die bis zum ersten Arbeitstag nach dem 15. Januar eines jeden Jahres eingehen, werden behandelt, als wären sie taggleich eingegangen.
- 7.5 Die beantragten Mittel sind innerhalb von 2 Jahren abzurufen, gerechnet ab dem Datum der Zustimmung des Antrags durch das Stadtplanungsamt, ansonsten werden die Mittel wieder frei gegeben. Auf Antrag besteht im Einzelfall die Möglichkeit einer Fristverlängerung.
- 7.6 Die Abrechnung und Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Abschluss der Gesamtmaßnahme. In besonders begründeten Ausnahmefällen können, nach vorheriger Zustimmung durch das Stadtplanungsamt, einzelne Gewerke abgerechnet werden.
- 7.7 Alle bisherigen, mit dem Stadtplanungsamt abgesprochenen Anträge auf Zuschüsse zu Gestaltungsmaßnahmen, werden mit In-Kraft-Treten dieser Richtlinien unwirksam.